



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

REX/161
"APS 2002-2005"

Brüssel, den 10. Dezember 2003

STELLUNGNAHME

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

zum

**"Vorschlag für eine Verordnung des Rates (EG)
zur Verlängerung bis 31. Dezember 2005 der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2501/2001
über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum
vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 und zur Änderung der vorgenannten Verordnung"**

KOM(2003) 634 endg. - 2003/0259 ACC

Der Rat beschloss am 13. November 2003, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

"Vorschlag für eine Verordnung des Rates (EG) zur Verlängerung bis 31. Dezember 2005 der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 und zur Änderung der vorgenannten Verordnung"

KOM(2003) 634 endg. - 2003/0259 ACC

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss, **Herrn Pezzini** zum Hauptberichterstatter für diese Stellungnahme zu bestellen.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 404. Plenartagung am 10./11. Dezember 2003 (Sitzung vom 10. Dezember) mit 78 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

*

* *

1. Einleitung

- 1.1 In den letzten Jahrzehnten hat die EU regelmäßig ihr System der Handelspräferenzen zu Gunsten der Entwicklungsländer den sich verändernden Umständen angepasst und entsprechend aktualisiert. Die letzte größere Revision des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) trat am 1. Januar 1995 für die darauf folgenden zehn Jahre in Kraft. Das revidierte APS läuft demnach am 31. Dezember 2004 aus, so dass eine erneute Überarbeitung Not tut.
- 1.2 Die Kommission wollte ursprünglich ihre Vorschläge für die neue Regelung, die am 1. Januar 2005 in Kraft treten sollte, im September 2003 veröffentlichen. Sie beschloss jedoch, die Einführung der neuen Regelung um ein Jahr zu verschieben und eine Übergangsregelung vorzuschlagen, derzufolge die bestehenden Leitlinien vorbehaltlich einiger relativ geringfügiger, vor allem technischer Änderungen weiter angewendet werden. Die neue Regelung soll nun am 1. Januar 2006 für zehn Jahre in Kraft treten.
 - 1.2.1 Der Beschluss, eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelung noch aufzuschieben, wird unter anderem damit begründet, dass die WTO-Verhandlungsrunde in Doha noch nicht abgeschlossen sei und ihren Ergebnissen nicht vorgegriffen werden solle. Hinzu kommt noch die von Indien vor der WTO gegen die EU angestrenzte Klage. Zwar bezieht diese Klage sich nur auf die "Drogenregelung", doch wären, wenn dieser Klage stattgegeben wird, alle als Anreiz konzipierten Sonderregelungen betroffen.

2. Die Vorschläge der Kommission

2.1 Die Kommission schlägt für die Übergangszeit zwei Änderungen der bestehenden Regelung vor, wobei diese mit den Leitlinien von 1994 vereinbart sind. Als wichtigste Änderung wird die jährliche Anpassung des Angebots durch die Graduierung vorgeschlagen. Die Graduierung gibt es seit 1996, doch wurde sie bisher noch nicht auf jährlicher Basis angewandt. Um negative Auswirkungen auf Länder mit einem schwachen vom APS erfassten Handelsvolumen zu vermeiden, soll die Graduierung nur auf die Hauptbegünstigten und nicht auf die kleinsten Länder angewendet werden. Die Kommission schlägt daher vor, dass Entwicklungsländer, die in mindestens einem Referenzjahr mit weniger als 1% zu den Einfuhren der EU im Rahmen des APS beigetragen haben, dieser Graduierung nicht unterliegen sollen. Ferner werden Zolltarifpräferenzen, die im Einklang mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 Anhang 1 Spalte D aufgehoben wurden, wieder eingeführt.

2.1.1 Des Weiteren wird vorgeschlagen, die jährliche Veröffentlichung der Mitteilung über die Vorbereitung der jährlichen Graduierung im Amtsblatt einzustellen, da sie zu Ungewissheit und Verwirrung führt.

2.2 Die zweite Änderung betrifft die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Schutz der Arbeitnehmerrechte. Die Kommission hält es für notwendig, die Anreiz-Funktion dieser Regelung zu verstärken, um die schrittweise Übernahme der in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) genannten Normen zu fördern. Sie schlägt daher vor, Art. 14 Abs. 2 durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"2. Die Zollpräferenzen im Rahmen der als Anreiz konzipierten Sonderregelung für den Schutz der Arbeitnehmerrechte können Ländern gewährt werden,

a) deren innerstaatliche Rechtsvorschriften die Normen, die in den IAO-Übereinkommen Nrn. 29 und 105 über Zwangsarbeit, Nrn. 87 und 98 über die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen, Nrn. 100 und 111 über die Nicht-Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf und Nrn. 138 und 182 über Kinderarbeit niedergelegt sind, im Wesentlichen enthalten und die diese Rechtsvorschriften effektiv anwenden oder

b) die sich in nennenswertem Maße für die schrittweise Übernahme und Umsetzung der wesentlichen Bestandteile dieser Normen einsetzen."

2.3 Die ursprünglich für 2004 vorgesehene Bewertung der "Drogenregelung" wird auf das neue letzte Jahr der geltenden Regelung verschoben (2005).

3. Bemerkungen

3.1 Der Wirtschafts- und Sozialausschuss kann die Argumentationslinie nachvollziehen, die die Kommission zu dem Beschluss bewegt hat, die Einführung eines neuen endgültigen APS-Systems zu verschieben und die geltende Regelung mindestens bis zum 31. Dezember 2005 zu verlängern.

- 3.2 Der EWSA befürwortet den Ausschluss derjenigen Länder vom Graduierungsmechanismus, auf die weniger als 1% der Einfuhren der vom Allgemeinen Präferenzsystem der EU erfassten Waren in die EU entfallen, da dies eine Rückkehr zu den in den Leitlinien von 1994 beschriebenen eigentlichen Grundsätzen der Graduierung darstellt. Erfreulicherweise wird mit diesem neuen Mechanismus nicht der Frage vorgegriffen, ob im Rahmen der neuen APS-Regelung, die nun 2006 in Kraft treten soll, weitere Änderungen erforderlich sein werden.
- 3.2.1 Der EWSA ist auch damit einverstanden, dass die jährliche Veröffentlichung der Mitteilung über die Vorbereitung der jährlichen Graduierung im Amtsblatt eingestellt wird, da sie keinem sinnvollen Zweck zu dienen scheint.
- 3.3 Der EWSA begrüßt die Absicht der Kommission, die Anreiz-Funktion der Sonderregelung für den Schutz der Arbeitnehmerrechte zu stärken, und befürwortet die damit verbundene Änderung.
- 3.4 Der EWSA nimmt zur Kenntnis, dass die Bewertung der "Drogenregelung" folgerichtig auf das neue letzte Jahr der geltenden Regelung verschoben wird.
- 3.5 Der EWSA erwartet, dass die Anreizfunktion des APS für den Umwelt-, Verbraucher-, Klima- und Tierschutz zukünftig wirksamer eingesetzt und ausgebaut wird.
- 3.6 Der EWSA ist derzeit auf Ersuchen von Kommissionsmitglied **Pascal Lamy** mit der Erarbeitung einer Sondierungsstellungnahme¹ zum "Allgemeinen Präferenzsystem" befasst und wird sich in diesem Rahmen mit den Fragen auseinandersetzen, die sich im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen endgültigen Systems erheben.

Brüssel, den 10. Dezember 2003

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und
Sozialausschusses

Der Generalsekretär
des Europäischen Wirtschafts- und
Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Patrick VENTURINI

¹

REX/141.